

Anlage 2 (neue Satzung)

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WES)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Entschädigung

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Entschädigung

(1) Wahlvorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt

1. einmalig für die wahrgenommene Funktion als
 - a) Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher sowie
Schriftführerin oder Schriftführer 30,-- €,
 - b) deren Stellvertreterin oder Stellvertreter 20,-- €,
 - c) Beisitzerin oder Beisitzer 10,-- €;
2. zusätzlich je Wahl für
 - a) die unter Nr. 1 Buchst. a) und b) Genannten
 - bei der Europawahl 40,-- €,
 - bei der Bundestagswahl 40,-- €,
 - bei der Landtagswahl 35,-- €,
 - bei der Bezirkswahl 35,-- €,
 - bei der Stadtratswahl 35,-- €,
 - bei der Oberbürgermeisterwahl 35,-- €,
 - bei anderen Wahlen oder Abstimmungen 40,-- €;
 - b) die unter Nr. 1 Buchst. c) Genannten
 - bei der Europawahl 30,-- €,
 - bei der Bundestagswahl 30,-- €,
 - bei der Landtagswahl 30,-- €,
 - bei der Bezirkswahl 30,-- €,
 - bei der Stadtratswahl 30,-- €,
 - bei der Oberbürgermeisterwahl 30,-- €,
 - bei anderen Wahlen oder Abstimmungen 30,-- €;
3. für die Abholung von Wahlunterlagen vom Wahlamt 20,-- €;
4. für die Überbringung von Wahlunterlagen zum Wahlamt 10,-- €.

Bei miteinander verbundenen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden nur die Beträge gemäß Satz 2 Nr. 2 jeweils gesondert berechnet.

(2) Wahlvorstandsmitglieder, denen von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber für den in Nürnberg geleisteten Wahldienst kein freier Tag gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Entschädigung einen Betrag von 50,-- €. Wahlvorstandsmitgliedern, die bei der Stadt beschäftigt sind, steht dieser Betrag dann zu, wenn sie auf den freien Tag verzichtet haben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WES) vom 20. Februar 2017 (Amtsblatt S. 52) außer Kraft.